



Einwohnergemeinde Gelterkinden

## Information zu den Wahlen vom 23. September 2018

---

### Ersatzwahl Schulrat Sekundarschule Gelterkinden

Für den Rest der Amtsperiode vom 1. August 2016 bis 31. Juli 2020

Frau Cornelia Wiederkehr-Käppeli hat per 31. Juli 2018 ihren Rücktritt aus dem Schulrat Sekundarschule bekannt gegeben.

Der Gemeinderat hat den Termin für die Ersatzwahlen für einen Sitz in den Schulrat Sekundarschule Gelterkinden für den Rest der laufenden Amtsperioden auf den **23. September 2018** festgelegt. Allfällige Nachwahlen finden am **25. November 2018** statt.

Es ist jede in Gelterkinden stimmberechtigte Person wählbar. Ausgenommen davon sind Lehrpersonen an der sie unterrichten (§ 79 Abs. 4 Bildungsgesetz SGS 640). Es gilt das Mehrheitswahlverfahren (Majorzsystem).

### Möglichkeit der Stillen Wahl

Gemäss Art. 4 und 6 der kommunalen Gemeindeordnung sind für diese Wahlen die Stille Wahlen möglich. **Wahlvorschläge sind bis zum 6. August 2018, 17.00 Uhr, der Gemeindeverwaltung, Marktgasse 8, 4460 Gelterkinden, einzureichen** (Gemeindewahlen: Einheitsformular Majorz, Namentliche Wahlvorschläge, Bestätigung der Wahlvorschläge).

Muss eine Nachwahl angesetzt werden, sind Wahlvorschläge bis zum 1. Oktober 2018, 17.00 Uhr, bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

Das kantonale Gesetz über die politischen Rechte (GpR) bestimmt bezüglich einer Stillen Wahl, bzw. zur Einreichung von Wahlvorschlägen folgendes:

#### § 30 Stille Wahl

<sup>3</sup> Zur Ermöglichung der Stillen Wahl können bei Gemeindewahlen der Gemeindeverwaltung bis zum 48. Tag vor dem Wahltag Wahlvorschläge eingereicht werden. Diese haben den Bestimmungen des § 33 Absätze 3 - 5 sowie § 33a zu entsprechen.

<sup>4</sup> Wenn am 34. Tag vor dem Wahltag die Zahl der Vorgeschlagenen gleich gross ist wie die Zahl der zu Wählenden, widerruft die Erwahlungsinstanz die Urnenwahl, erklärt die Vorgeschlagenen als gewählt und veröffentlicht die Namen der Gewählten mit dem Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit.

#### § 33 Wahlvorschläge

<sup>3</sup> Der Wahlvorschlag darf nicht mehr Vorgeschlagene enthalten, als Mandate auf den Wahlkreis entfallen.

<sup>4</sup> Die Vorgeschlagenen sind mit ihren Vornamen, Namen, Geburtsdaten, Berufen bzw. Tätigkeiten, Wohnadressen und Heimatorten zu bezeichnen.

<sup>5</sup> Der Wahlvorschlag muss die unterschriebene Zustimmung der Vorgeschlagenen zu ihrer Kandidatur enthalten. Die Zustimmung kann nicht zurückgezogen werden.

#### § 33a Unterzeichnung der Wahlvorschläge

<sup>1</sup> Der Wahlvorschlag muss von mindestens 15 im Wahlkreis wohnhaften Stimmberechtigten handschriftlich unterzeichnet sein.

<sup>2</sup> ...

<sup>3</sup> Eine stimmberechtigte Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen und nach Einreichung des Wahlvorschlags ihre Unterschrift nicht zurückziehen.

<sup>4</sup> Der Name der stimmberechtigten Person, die mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet hat, wird von der Gemeindeschreiberin oder vom Gemeindeschreiber auf dem zuerst eingereichten Wahlvorschlag belassen und auf allen übrigen Wahlvorschlägen gestrichen. Treffen mehrere Wahlvorschläge gleichzeitig ein, so entscheidet das Los. Dieses wird von der Gemeindeschreiberin oder vom Gemeindeschreiber gezogen.

Die Verordnung zum GpR regelt betreffend der Einreichung der Wahlvorschläge folgendes:

#### § 13a Einreichung der Wahlvorschläge

Wahlvorschläge müssen am Stichtag bis 17 Uhr für kommunale Wahlen bei der Gemeindeverwaltung eingetroffen sein.

Gemeindeverwaltung Gelterkinden